

# BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

## - Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung – (beschleunigtes Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB)

Der Technische und Umweltausschuss der Stadt Konstanz hat am 25.05.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans

### „Jahnstraße / Steinstraße“

gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

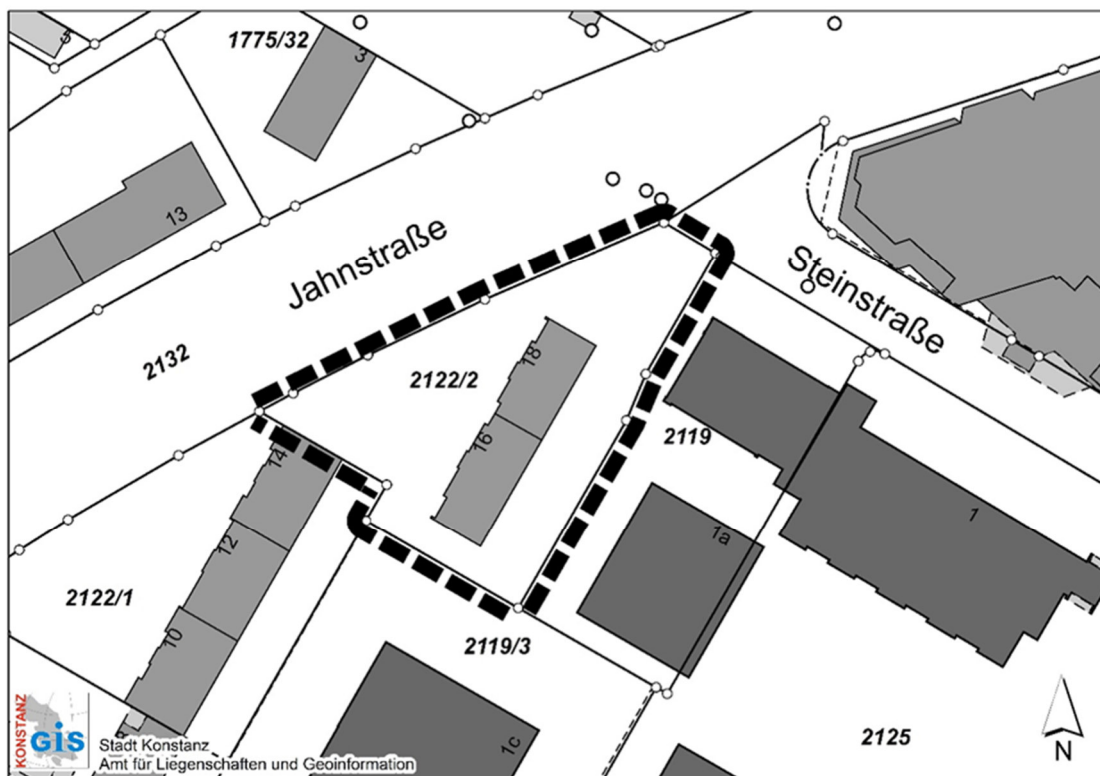
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt, die entsprechenden Voraussetzungen dieser Vorschriften liegen vor.

Der Planbereich wird begrenzt

- nordöstlich durch die Steinstraße (2126),
- südöstlich durch das Grundstück mit Feuerwehr- und Schulgebäude (Flurstück Nr. 2119),
- südwestlich durch die Grundstücke mit Turnhalle Flurstück Nr. 2119/3 und Mehrfamiliengebäuden 2122/1 und
- nordwestlich durch die Jahnstraße (2132).

Er umfasst das südliche Eckgrundstück Jahnstraße/Steinstraße (Flurstück Nr. 2122/2) der Gemarkung Konstanz.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Kartenausschnitt dieser Bekanntmachung dargestellt.



Der Bebauungsplan hat das Ziel für den Fall einer Nachverdichtung / Neubebauung innerhalb des Geltungsbereichs, ein Angebot an gefördertem Wohnungsbau zu sichern. Dafür sollen auf den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs gem. § 9 Abs. 2d S. 1 Nr. 3 BauGB nur Gebäude errichtet werden dürfen, bei denen sich der Vorhabenträger hinsichtlich einzelner oder aller Wohnungen dazu verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung, insbesondere die Miet- und Belegungsbindung, einzuhalten und die Einhaltung dieser Verpflichtung in geeigneter Weise sicherzustellen. In Anlehnung an die Vorgaben aus dem Handlungsprogramm Wohnen für private Wohnbauvorhaben sind auf mindestens 30% der Wohnfläche die genannten Miet- und Belegungsbindungen einzuhalten. Der Bindungszeitraum beträgt 25 Jahre. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Umsetzung des Planungsziels geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S.4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplans mit zeichnerischem Teil, textlichen Festsetzungen und Begründung können im Zeitraum

**vom 02.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023**

im Internet unter dem Link [www.konstanz.de/bauleitplanung](http://www.konstanz.de/bauleitplanung) eingesehen werden. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt und erläutert.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im o. g. Zeitraum im Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5.28 – 5.29 öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (E-Mail: [bauleitplanung@konstanz.de](mailto:bauleitplanung@konstanz.de)) übermittelt werden, bei Bedarf ist die Abgabe auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt möglich.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Für Rückfragen zu ausgelegten Unterlagen bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 07531/900-2551 oder -2511).

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes